

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (5)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

7. Unterstützungsspflicht von Verwandten. *Maßgeblich für die Bemessung der Verwandtenunterstützungspflicht ist einerseits das Ausmaß der Notlage beim Berechtigten, andererseits die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen; der Unterstützungsanspruch bleibt auch dann auf den Notbedarf begrenzt, wenn der Pflichtige mehr leisten könnte. — Der Notbedarf bestimmt sich unabhängig vom armenrechtlichen Existenzminimum; dem Pflichtigen darf eine größere Leistung zugemutet werden, als zur Beseitigung einer krassen Notlage minimal nötig wäre. — Wenn auch einer unterstützenden Armenbehörde ein Ersatzanspruch nur im Rahmen der vor der Klageanhebung tatsächlich geleisteten Unterstützung zusteht, so kann sie doch unter dem Titel einer laufenden Unterstützung zugunsten des Bedürftigen einen Betrag einklagen, der über die Leistung hinausgeht, welche die bedürftige Person von der öffentlichen Hand zu erwarten hätte.*

H. K., geboren 1921, Töchter aus der ersten, durch Scheidung aufgelösten Ehe des Fabrikanten J. K. in R., ist infolge eines im September 1947 erlittenen Unfalls an beiden Beinen gelähmt. Sie wohnt bei ihrer Mutter A. W. in R. und wird von dieser betreut und gepflegt. Von ihrem heute 65jährigen Vater, der in sehr günstigen finanziellen Verhältnissen lebt (steuerbares Vermögen pro 1954 Fr. 764 000.—, steuerbares Einkommen für dasselbe Jahr Fr. 93 500.—), bezieht sie seit dem Jahre 1948 Verwandtenunterstützungsbeiträge, die der Gemeinderat R. zunächst auf Fr. 260.— und dann durch Beschluß vom 19. März 1952 mit Wirkung ab 1. März 1952 auf Fr. 300.— pro Monat festgesetzt hat.

Am 19. November 1954 richtete H. K. an diese Behörde das Gesuch, der Unterstützungsbeitrag sei mit Wirkung ab 1. November 1954 auf monatlich Fr. 600.— zu erhöhen. Vater K. widersetzte sich diesem Begehren und beantragte «eventuell», der Beitrag sei auf Fr. 270.— pro Monat zu ermäßigen. Der Gemeinderat entschied am 2. März 1955, der Beklagte werde verpflichtet, der Klägerin ab 1. Januar 1955 bis auf weiteres zur Bestreitung des ordentlichen Unterhalts eine monatliche Unterstützung von Fr. 400.— auszurichten; über die Finanzierung von allfällig notwendig werdenden Kuren werde in Ermangelung einer gütlichen Verständigung von Fall zu Fall entschieden. Der *Regierungsrat* des Kantons St. Gallen, an den der Beklagte rekurierte, hat am 18. Juni 1955 den Rekurs *abgewiesen*, soweit darauf eingetreten wurde.

Erwägungen:

1. Wesentliche Voraussetzungen für die Verwandtenunterstützungspflicht bilden die Bedürftigkeit des einen und die Leistungsfähigkeit eines andern Verwandten.

2. a) Bedürftig ist, wer nicht mehr ohne fremde Hilfe über das zum Lebensunterhalt Notwendige verfügt; d. h. wer sich in einer Notlage befindet. Daß letzteres auf H. K. zutrifft, wird grundsätzlich nicht bestritten. Hingegen gehen die Meinungen über die Größe ihres gemäß Art. 328 f. ZGB zu deckenden Notbedarfes auseinander.

Vorerst sei klargestellt, daß hier das sogenannte *zivilrechtliche* Existenzminimum, welches im allgemeinen höher liegt als das armenrechtliche, maßgebend ist. Um es zahlenmäßig zu bestimmen, kann man vom betriebsrechtlichen Existenzminimum ausgehen, dessen Grundansatz für H. K. zirka Fr. 225.— im Monat ausmachen dürfte. Hinzu kommen die Zimmermiete sowie ein Betrag für Arztkosten, tägliche Pflege und Betreuung usw. Ein Zuschlag von Fr. 175.— pro

Monat erscheint (inklusive Logiskosten) für diese unleugbaren Bedürfnisse als angemessen. Hingegen ist es nach Ansicht des Regierungsrates nicht zulässig, die Finanzierung unbestimmter Kuren, Bäder und ärztlicher Sonderbehandlungen, welche sich inskünftig als zweckmäßig erweisen könnten, in den laufenden Notbedarf einzubeziehen. Die von der Vorinstanz getroffene Verfügung, hierüber von Fall zu Fall zu entscheiden, wird als richtig angesehen. Das maßgebende zivilrechtliche «Unterstützungs»-Existenzminimum von H. K. stellt sich somit auf Fr. 400.— pro Monat.

Der Bedürftigen allfällig zur Verfügung stehende finanzielle Mittel, Renten und dergleichen kommen selbstverständlich in Abzug. Daß solche vorhanden sind, ist aber in keiner Art bewiesen und auf Grund der Akten nicht anzunehmen. Ähnlich verhält es sich mit der rekurrentischen Behauptung, die Bedürftige könne durch Heimarbeit an ihren Unterhalt beitragen.

Der Rekurrent tendiert im übrigen darauf, die Tochter H. aus Kostenersparnis- und andern Gründen in einem Pflegeheim unterzubringen. Eine solche Änderung in den persönlichen Verhältnissen ist der Tochter aber nicht zumutbar. Denn sie befindet sich in der Pflege und Betreuung ihrer Mutter offensichtlich sehr wohl, ist schon lange so untergebracht und hat keine näherstehenden Angehörigen, welche sich in gleichem Maße um sie kümmern. Eine Heimunterbringung würde vor allem auch ihr psychisches Befinden sehr empfindlich beeinträchtigen. Dies verträgt sich mit der ratio des Verwandtenunterstützungsrechtes, das eine sehr weitgehende Berücksichtigung der persönlichen Verumständungen des Bedürftigen verlangt, nicht.

b) Daß Vater K. in der Lage ist, Verwandtenunterstützung zu leisten, wurde nicht bestritten. Auf Grund seiner finanziellen Verhältnisse – Fr. 93 500.— versteuertes Einkommen und Fr. 764 000.— versteuertes Vermögen, ohne außergewöhnliche Unterhaltspflichten – bedarf seine Leistungsfähigkeit keiner weiteren Erörterung. Hingegen muß die Auffassung des klägerischen Anwalts, der Unterstützungsbeitrag des Pflichtigen wachse mit dem Ansteigen seiner finanziellen Mittel, gemäß konstanter Praxis der Rekursbehörde zurückgewiesen werden. Das Bundesgericht hat diese Praxis in einem jüngsten St.-Galler-Entscheid bestätigt mit den Worten: Auf den Betrag des Notbedarfs «bleibt der Unterstützungsanspruch auch dann begrenzt, wenn der Pflichtige in der Lage wäre, mehr zu leisten . . . Die Vorschrift, daß die Unterstützung den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein muß, bezieht sich nur auf den Fall, daß der Pflichtige nicht für den ganzen Notbedarf aufkommen kann» (Entscheid vom 25. November 1954 in Sachen D., Erwägung 3).

c) Zuzugeben ist, daß nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter gegenüber H. K. Verwandtenunterstützungspflichten hat. Zur Begründung ihrer Leistungsfähigkeit macht der rekurrierende Anwalt indessen einzig geltend, Frau W.-K. könnte ihre frühere Kostgängerpension weiter betreiben, was die Vorinstanz verneint.

Angesichts ihrer dauernden Lähmungen ist die Tochter H. zweifellos in ganz erheblichem Maße pflege- und hilfsbedürftig. Ferner ist bekannt, daß eine kleine Kostgeberei – um eine solche könnte es sich in casu höchstens handeln – nur dann ein einigermaßen nennenswertes Ergebnis abwirft, wenn ihr die Inhaberin persönlich ihre ganze Arbeitskraft zu widmen vermag. Dies ist bei Frau W. nicht möglich, weil die Tochter H. auf Grund des früher Gesagten bei ihrer Mutter bleiben darf und von ihr sehr weitgehend betreut und gepflegt werden muß. Daß Frau

W. sonst über irgendwelche namhafte finanzielle Mittel verfügt, wurde weder behauptet noch bewiesen und geht aus den Akten in keiner Weise hervor. Demzufolge kann sie nach Verwandtenunterstützungsrecht zu keinen Geldzahlungen verpflichtet werden.

d) Der Notbedarf von H. K. beträgt Fr. 400.— im Monat. Vater J. K. ist in diesem Ausmaß leistungsfähig und, da andere leistungsfähige Verwandte offenbar fehlen, gemäß Art. 328 f. ZGB auch unterstützungspflichtig. Sein Verwandtenunterstützungsbeitrag muß daher auf monatlich Fr. 400.— festgesetzt werden.

Die Verfügung des Gemeinderates R. ist folglich zu bestätigen. Das zieht die Abweisung des entgegenstehenden Rekursbegehrens von Vater K. nach sich, inbegriffen das vor zweiter Instanz allerdings nur noch implicite gestellte Eventualbegehren, seinen Beitrag auf Fr. 270.— im Monat zu ermäßigen.

Gegen den regierungsrätlichen Entscheid hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, das Klagebegehren sei abzuweisen; eventuell sei die Unterstützungsleistung auf monatlich Fr. 300.— festzusetzen. Die Klägerin beantragt, auf die Berufung sei nicht einzutreten; eventuell sei sie abzuweisen.

Das *Bundesgericht* hat die Berufung *abgewiesen*.

Aus den *Erwägungen*:

3. Nach der Auffassung des Beklagten liegt es nicht im Sinne von Art. 329 ZGB, «daß die Höhe der Unterstützungsleistungen bei unveränderten Verhältnissen alle zwei bis drei Jahre neu zum Entscheid gestellt werden kann». In der Tat besteht ein bundesrechtlicher Anspruch auf Neuregelung der Unterstützungsbeiträge nur im Falle der Änderung der für ihre Bemessung erheblichen Verhältnisse (vgl. BGE 78 II 113). Das Bundesrecht hindert jedoch die kantonalen Behörden nicht, auch ohne solche Änderung auf einen früheren Entscheid zurückzukommen und die Angemessenheit der Beiträge neu zu prüfen (vgl. BGE 76 II 116 E. 3, wonach es keine Verletzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 43 OG bedeutet, wenn eine kantonale Instanz einen bundesrechtlichen Anspruch, der bereits Gegenstand eines rechtskräftigen kantonalen Entscheides ist, neuerdings beurteilt). Im vorliegenden Falle haben sich im übrigen die Verhältnisse nach den tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanzen gegenüber denjenigen zur Zeit des letzten Entscheides (1952) insofern verändert, als die Mutter der Klägerin ihren Pensionsbetrieb und den damit verbundenen Erwerb aufgeben mußte, um der Klägerin die nötige Pflege geben zu können.

4. In materieller Hinsicht macht der Beklagte geltend, die Vorinstanz habe zwar in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Praxis (Urteil vom 25. November 1954 i.S. D.) festgestellt, daß der Verwandtenunterstützungsanspruch auf den Notbedarf begrenzt bleibe, auch wenn der Pflichtige in der Lage sei, mehr zu leisten; dagegen habe sie Bundesrecht verletzt, indem sie zwischen dem armenrechtlichen und einem höhern zivilrechtlichen Existenzminimum unterschieden und auf dieses letzte abgestellt habe, obwohl nicht einzusehen sei, weshalb ein Berechtigter bei direkter Unterstützung durch Verwandte mehr erhalten sollte als bei Unterstützung durch die zuständige Behörde; auf diese Weise habe die Vorinstanz der Klägerin einen Beitrag zugesprochen, der sich nicht nach ihrem Notbedarf, sondern in Wirklichkeit nach der Leistungsfähigkeit des Beklagten richte. Diese Rüge ist unbegründet. Welche Leistung im Sinne von Art. 329 ZGB zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich sei, bestimmt sich unabhängig

vom sogenannten armenrechtlichen Existenzminimum, d.h. vom Betrage, den die Armenbehörden zum Richtsatz nehmen würden, um zu entscheiden, ob und in welchem Umfange dem Bedürftigen Armenunterstützung zu gewähren sei. Die Unterstützungspflicht im Sinne von Art. 328 ff. ZGB, die auf naher Verwandtschaft beruht, und die Armenunterstützung durch das Gemeinwesen sind zwei ganz verschiedene Dinge. Den unterstützungspflichtigen Verwandten darf mehr zugemutet werden und wird durch die Vorschrift, daß sie dem Bedürftigen das für den Lebensunterhalt Erforderliche zu gewähren haben, mehr zugemutet als nur die Beseitigung einer Notlage, die so kraß ist, daß sie beim Ausbleiben genügender privater Hilfe aus Gründen der öffentlichen Ordnung mit öffentlichen Mitteln behoben werden muß.

Der vom Beklagten angerufene Art. 329 Abs. 3 ZGB kann nicht zu einer andern Auffassung führen. Der Armenbehörde, die den Bedürftigen unterstützt, steht freilich ein Ersatzanspruch gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten (vgl. BGE 76 II 114 E. 2) nur im Rahmen der von ihr vor der Klageeinleitung tatsächlich geleisteten Unterstützung zu. Dagegen kann sie unter dem Titel der laufenden Unterstützung zugunsten des Bedürftigen sehr wohl einen Betrag einklagen, der über die Leistungen hinausgeht, welche der Bedürftige von der öffentlichen Armenpflege zu erwarten hätte. Wollte man aber noch annehmen, es könne nicht Sache der Armenbehörde sein, einen solchen Mehrbetrag geltend zu machen, so müßte man dem Bedürftigen die Befugnis zugestehen, dies selber zu tun. Aus Art. 329 Abs. 3 ZGB folgt also keineswegs, daß die Verwandtenunterstützung sich auf das sogenannte armenrechtliche Existenzminimum beschränke.

5. Es ist nicht als bundesrechtswidrig zu beanstanden, daß die Vorinstanz bei der Bemessung der Leistung, die im Sinne von Art. 329 ZGB für den Lebensunterhalt der Klägerin erforderlich ist, von dem (die Lebenskosten ohne Wohnungsmiete umfassenden) Grundansatz des betriebsrechtlichen Notbedarfs ausgegangen ist und ihn auf Fr. 225.— pro Monat beziffert hat. Der Beklagte bezeichnet denn auch diesen Ansatz selber als angemessen. Er ficht dagegen die von der Vorinstanz auf insgesamt Fr. 175.— festgesetzten Zuschläge für Zimmermiete, Arztkosten, tägliche Pflege und Betreuung als ungerechtfertigt an. Die Annahme der Vorinstanz, daß es sich hier um unleugbare Bedürfnisse der Klägerin handle, entspricht jedoch, was den ersten Posten anbelangt, der allgemeinen Lebenserfahrung. Im übrigen beruht sie auf einer Einschätzung des Gesundheitszustands der Klägerin, die als tatsächliche Feststellung für das Bundesgericht verbindlich ist. Bei der Bezifferung dieser Zuschläge hielt sich die Vorinstanz im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens. Daß die in Frage stehenden Aufwendungen im Sinne von Art. 329 ZGB zum Lebensunterhalt erforderlich sind, steht außer Zweifel.

6. Der Beklagte behauptet nun freilich, für das Zimmer und für die tägliche Pflege dürfe deswegen nichts eingesetzt werden, weil die Mutter der Klägerin, die ihr Unterkunft und Pflege gewährt, auch unterstützungspflichtig sei. Letzteres ist grundsätzlich richtig. Die Vorinstanz hat jedoch festgestellt, Frau W. habe, solange sie die Klägerin betreue, nicht die Möglichkeit, durch Wiedereröffnung ihrer Kostgeberei ein nennenswertes Einkommen zu erzielen; daß sie sonst über irgendwelche namhafte finanzielle Mittel verfüge, gehe aus den Akten in keiner Weise hervor. Aus dieser tatsächlichen Feststellung ergibt sich, daß Frau W. nicht in der Lage ist, der Klägerin die Unterkunft in ihrer Wohnung und die Pflege, die sie festgestelltermaßen sehr stark in Anspruch nimmt, unentgeltlich

zu gewähren. Im übrigen ist nach der Lebenserfahrung damit zu rechnen, daß für die notwendige Pflege gelegentlich (bei Verhinderung von Frau W.) auch Drittpersonen beigezogen werden müssen.

Der Hinweis des Beklagten auf die Möglichkeit, die Klägerin für Fr. 295.– bis Fr. 300.– in einer ärztlich geleiteten Pflegeanstalt unterzubringen, ist unbehelflich, weil der Klägerin, wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, die Versetzung in eine solche Anstalt mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist.

7. Über die Frage, ob die Klägerin einen Teil ihres Unterhalts selbst verdienen könnte, hat die Vorinstanz ausgeführt, abgesehen davon, daß ein rechtsgenügender Beweis hiefür fehle, bezeichne der Beklagte das Ergebnis der von ihm behaupteten Erwerbsmöglichkeit selber nur als Taschengeld, so daß sich daraus keine nennenswerte Reduktion des laufenden Bedarfs ergäbe. Diese Betrachtungsweise verstößt nicht gegen Bundesrecht. Die Klägerin trägt zwar zunächst die Beweislast dafür, daß sie auf Beiträge in der verlangten Höhe angewiesen ist. Die Vorinstanz konnte jedoch ohne Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften annehmen, sie habe ihre Erwerbsunfähigkeit hinlänglich dargetan; wenn der Beklagte geltend machen wolle, daß sie trotz ihrem Gesundheitszustand verdienen könne, so habe er es zu behaupten und zu beweisen; einen solchen Beweis hat er nicht erbracht, ja er hat nicht einmal in genügender Weise behauptet, daß es ihr möglich wäre, ein nennenswertes Einkommen zu erzielen. Was der Beklagte vor Bundesgericht über diesen Punkt neu vorbringt, ist gemäß Art. 55 lit. c OG nicht zu hören.

8. Das Gesuch um Erhöhung der Beiträge ist am 19. November 1954 gestellt worden. Wenn die kantonalen Instanzen die Erhöhung mit Wirkung ab 1. Januar 1955 verfügten, kann also von einer unzulässigen «rückwirkenden» Erhöhung nicht die Rede sein.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 18. Juni 1955 und Urteil des Bundesgerichts vom 17. November 1955.)

8. Vernachlässigung der Unterhaltspflicht. *Ist das Gemeinwesen auf dem Weg der Subrogation in den Anspruch des Unterhaltsberechtigten eingetreten, so ist Erfüllungsort für Geldschulden der Sitz dieses Gemeinwesens; an diesem Erfüllungsort liegt auch der Gerichtsstand zur strafrechtlichen Verfolgung des nachlässigen Unterhaltspflichtigen.*

A. – Den in M. (Waadt) wohnenden Eheleuten K. und E. W. wurden die unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder V. und F. gemäß Art. 284 ZGB weggenommen. V. ist in einem Mädchenheim in Basel, F. in einem Erziehungsheim im Kanton Bern untergebracht. Für die Kostgelder und die übrigen Unterhaltskosten kommt die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern auf. Da K. W. ihr diese Auslagen in den Monaten August und September 1954 trotz Aufforderung und Zahlungsbefehl nicht ersetzte, reichte sie am 18. Oktober 1954 gegen ihn beim Untersuchungsrichter von Bern Strafanzeige ein mit dem Vorwurf, er habe im Sinne des Art. 217 StGB seine Unterhaltspflicht vernachlässigt.

B. – Der Generalprokurator des Kantons Bern und der Untersuchungsrichter des Kantons Waadt streiten um den Gerichtsstand.

Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt der Anklagekammer des Bundesgerichts mit Eingabe vom 16. August 1955, die Behörden des Kantons

Waadt seien zuständig zu erklären, weil der Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Kinder sich in diesem Kanton befinde.

Der Untersuchungsrichter des Kantons Waadt hält die bernischen Behörden für zuständig, weil W. sich verpflichtet habe, an die Fürsorgedirektion des Kantons Bern zu bezahlen, Bern also Erfüllungsort sei.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

Nach der Rechtsprechung der Anklagekammer ist die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten am Orte zu verfolgen, wo der Pflichtige sie zu erfüllen hat (BGE 69 IV 126).

Ist die Pflicht zum Unterhalt eines Kindes durch Leistung von Geld zu erfüllen, weil es den Eltern durch die Vormundschaftsbehörde wegen Gefährdung seines leiblichen oder geistigen Wohles oder wegen Verwahrlosung weggenommen wurde (Art. 284 Abs. 1 ZGB), so befindet sich der Erfüllungsort nicht am Wohnsitz des Kindes, der, wenn die elterliche Gewalt fortbesteht, sich mit dem Wohnsitz des Vaters und der Mutter deckt (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Er liegt auch nicht am Orte, wo das Kind untergebracht ist, und zwar auch dann nicht, wenn die Behörde die Eltern angewiesen hat, das Unterhaltsgeld unmittelbar an die Person oder Anstalt zu leisten, die das Kind beherbergt und pflegt. Denn auch in diesem Falle schuldet der Unterhaltspflichtige nicht dieser Person oder Anstalt, hat doch nicht er, sondern die Behörde sie mit der Beherbergung und Pflege des Kindes beauftragt. Er schuldet vielmehr dem Gemeinwesen, das in den Anspruch des Kindes gegenüber den leistungsfähigen Eltern von Gesetzes wegen eintritt, ohne daß dadurch der subrogierte Anspruch seine Natur als familienrechtliche Unterhaltsforderung verlöre (BGE 78 IV 44, 216). Erfüllungsort ist der Sitz dieses Gemeinwesens, da Geldschulden, wenn nichts anderes bestimmt ist, an dem Orte zu zahlen sind, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat (Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR, Art. 7 ZGB).

Hier befindet sich also der Gerichtsstand zur Verfolgung des nachlässigen Unterhaltspflichtigen. Es besteht kein Grund, ihn in Abweichung von der erwähnten Rechtsprechung in solchen Fällen nicht mit dem Erfüllungsort zusammenfallen zu lassen. Wenn das Gemeinwesen in den Anspruch des Unterhaltsberechtigten eingetreten ist, entfällt zwar die in BGE 69 IV 131 mit verwendete Überlegung, dieser habe als der wirtschaftlich und auch sonst schwächere Teil Rücksichtnahme nötig. Allein die übrigen Gründe, die für den Gerichtsstand des Erfüllungsortes in die Waagschale geworfen worden sind, haben auch hier Gewicht. Häufiger Wechsel der Wohnung oder Abwesenheit des Unterhaltspflichtigen an unbekanntem Orte könnten auch hier einer wirksamen Strafverfolgung im Wege stehen, wenn sie an seinem Wohnorte stattfinden müßte. Ist auch das Gemeinwesen eher als der Unterhaltsberechtigte in der Lage, nach dem Aufenthalt des Pflichtigen zu forschen, so bleibt es doch dabei, daß den Strafverfolgungsbehörden solche Erhebungen in der Regel noch leichter möglich sind, als den Armenbehörden, die die Kinder versorgt haben. Zudem ist die Rechtsanwendung einfacher und übersichtlicher, wenn auch im Falle der Subrogation des Unterhaltsanspruches der Erfüllungsort den Gerichtsstand bestimmt.

W. ist daher weder im Kanton Waadt, wo er wohnt, noch etwa in Basel, wo eines seiner Kinder versorgt ist, sondern im Kanton Bern zu verfolgen und zu beurteilen, da dieser in den Unterhaltsanspruch eingetreten ist.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 16. 9. 1955; BGE 81 IV 267.)